



Soziale Ausgleichszahlungen für Opfer der SED-Diktatur Jahresbericht 2021 der Bezirksregierung Arnsberg

Kontakt / Antragstellung im Regierungsbezirk Arnsberg:

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

Sebastian Bitter

Telefon 02931 82-2926

sebastian.bitter@bra.nrw.de

Birgit Duffe

Telefon 02931 82-2910

birgit.duffe@bra.nrw.de

Impressum

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

Dezernat 36 – Kompetenzzentrum für Integration

Sachgebiet Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

**Dr. Christian Chmel-Menges,
Sebastian Bitter, Birgit Duffe**

Umsetzung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (§§ 17, 17a StrRehaG) in Nordrhein-Westfalen / im Regierungsbezirk Arnsberg

Seit fast 30 Jahren, mit Inkrafttreten am 4. November 1992, regelt das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) die Gewährung von Kapitalentschädigungen – und seit 29. August 2007 zudem die Auszahlung von sogenannten „SED-Opferrenten“.

Auf dieser Grundlage können SED-Opfer, die in der DDR rechtsstaatswidrig aus politischen Gründen inhaftiert waren, soziale Ausgleichsleistungen für den erlittenen Freiheitsentzug beantragen. Die Kapitalentschädigung wird nach § 17 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) und die besondere Zuwendung für Haftopfer („SED-Opferrente“) nach § 17a StrRehaG gewährt.

Für die Anträge von Personen, die vor dem Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes durch damalige Ausstellungsbehörden (Kreise, kreisfreie Städte) eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz (HHG) erhalten haben, sind in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen zuständig (abhängig vom Regierungsbezirk, in dem die jeweils Antragstellenden wohnhaft sind).¹

Über eine HHG-Bescheinigung verfügen zumeist diejenigen rechtsstaatswidrig inhaftierten SED-Opfer, die die DDR vor 1989/1990 verlassen konnten – durch Flucht, Ausreiseantrag beziehungsweise Freikauf durch die Bundesrepublik. Nach NRW kamen zwischen 1949, dem Gründungsjahr der DDR, und dem Bau der Berliner Mauer 1961 über 700.000 Flüchtlinge aus Ostdeutschland. Zwischen 1976 bis 1992 nahm in NRW alleine die Landesstelle Unna-Massen 165.175 Übersiedler aus der DDR auf.

Schätzungen zufolge hat es in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) bzw. DDR bis 1989 insgesamt zwischen 200.000 und 250.000 politische Häftlinge gegeben. Sie wurden zusammengerechnet zu über einer Million Jahre Gefängnis verurteilt.

¹ Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die anstelle einer HHG-Bescheinigung über einen Rehabilitierungsbeschluss verfügen, sind hingegen die Justizbehörden des Bundeslandes zuständig, in dem die Rehabilitierungsentscheidung ergangen ist.



Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG: Entwicklung im Regierungsbezirk Arnsberg im Zeitraum 01.01.-31.12.2021

Die Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen sind seit dem 14. September 2016 – zusätzlich zur Gewährung von SED-Opferrenten – auch für Kapitalentschädigungen zuständig. Zuvor waren dies die Kreise und kreisfreien Städte.

Die Kapitalentschädigung für rehabilitierte Betroffene wird einkommensunabhängig für jeden angefangenen Kalendermonat einer rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung in der ehemaligen DDR gewährt. Im Berichtszeitraum 2021 betrug sie 306,78 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat der erlittenen Haft.²

Auf die Kapitalentschädigung sind aufgrund desselben Sachverhaltes unmittelbar nach anderen Gesetzen erbrachte Entschädigungen (z. B. nach Häftlingshilfegesetz) anzurechnen. Sie ist ab Antragstellung übertragbar und vererblich.

Insbesondere vor dem Hintergrund der einkommensunabhängigen Gewährung der Kapitalentschädigung hat ein Großteil der Betroffenen bereits in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes 1992 einen diesbezüglichen Antrag bei den damals zuständigen Kreisen und kreisfreien Städte gestellt. Die Zahl der gestellten Anträge bei der Bezirksregierung ist daher heute – gerade auch im Vergleich zur SED-Opferrente – entsprechend deutlich geringer.

² Berechtigte, denen bereits eine Kapitalentschädigung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung gewährt worden ist, erhalten auf Antrag eine Nachzahlung. Soweit die zusätzliche Kapitalentschädigung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung bewilligt worden ist, beträgt die Nachzahlung 25,56 Euro, in den übrigen Fällen 153,39 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung. Der Anspruch auf Nachzahlung ist übertragbar und vererblich, soweit auch die Kapitalentschädigung gemäß Absatz 3 übertragbar und vererblich ist.

Im Regierungsbezirk Arnsberg wurden seit der Zuständigkeitsübernahme durch die Bezirksregierung im Jahr 2016 bis heute lediglich noch 22 neue Anträge auf Gewährung einer Kapitalentschädigung bewilligt (siehe **Tabelle** unten).

Im Jahr 2021 gingen zwei Neuanträge ein (die bis Jahresende noch nicht abschließend bewilligt wurden). Der Gesamtauszahlungsbetrag seit Zuständigkeitsübernahme 2016 liegt bei der Kapitalentschädigung bei 46.124,41 € – eine geringe Summe gegenüber dem Auszahlungsvolumen im Bereich der SED-Opferrente, das im Regierungsbezirk Arnsberg zuletzt relativ konstant bei rund 1,5 Millionen Euro pro Jahr lag.

Kapitalentschädigung nach § 17 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz Entwicklung 2016-2021, Regierungsbezirk Arnsberg

Haushaltsjahr	Neuanträge	Bewilligungen	Gesamtvolumen
2016	2	0	0,00 €
2017	2	0	0,00 €
2018	5	2	5.997,55 €
2019	7	3	9.878,32 €
2020	4	6	30.248,54 €
2021	2	0	0,00 €
2016–2021	22	11	46.124,41 €

Besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG („SED-Opferrente“): Entwicklung im Regierungsbezirk Arnsberg im Zeitraum 01.01.-31.12.2021

Die „SED-Opferrente“ nach § 17a StrRehaG ist eine Zuwendung für Berechtigte, die zwischen 1945 und 1990 in der DDR (bis 1949: „Sowjetische Besatzungszone“) mindestens 90 Tage rechtsstaatswidrig Freiheitsentzug erlitten haben und heute in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind. Bis zur Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze vom 22. November 2019 war eine Haftzeit von mindestens 180 Tagen Voraussetzung für Gewährung einer Opferrente.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Einkommensverhältnisse lag die Höhe der SED-Opferrente im Berichtszeitraum unverändert bei maximal 330 Euro³ monatlich. Hierbei gilt, dass die heutigen monatlichen Einkünfte der Antragstellenden bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten dürfen. Diese lagen im Berichtsjahr 2021

- für alleinstehende Berechtigte (3-fache Regelbedarfsstufe 1) bei 1338,- Euro,
- für verheiratete oder in Lebenspartnerschaft lebende Berechtigte sowie in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebende Berechtigte (4-fache Regelbedarfsstufe 1) bei 1784,- Euro
- und für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht (1-faches der Regelbedarfsstufe 1), bei 446,- Euro.

Veränderungen des Einkommens innerhalb eines Bewilligungszeitraums müssen die Beziehenden einer Opferrente der Bewilligungsbehörde mitteilen. Anlassbezogen, das heißt ausschließlich bei einem voraussichtlich schwankenden Einkommen, führt die Bezirksregierung Überprüfungen durch. Im Berichtsjahr 2021 fanden rund 20 solcher anlassbezogenen Einkommensüberprüfungen statt.

Da bei der Einkommensermittlung gesetzliche Renten sowie vergleichbare Leistungen und Kindergeld unberücksichtigt bleiben, ist die Zahl der Neuanträge – bei naturgemäß abnehmender Tendenz aufgrund der Altersstruktur – auch im Regierungsbezirk Arnsberg zuletzt durchaus noch halbwegs konstant geblieben. Da viele SED-Opfer in der Zeit ihrer Erwerbstätigkeit die o.g. Einkommensgrenzen überschreiten und erst mit Eintritt in das gesetzliche Rentenalter zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehören, ist noch längerfristig mit Neuanträgen auf Gewährung einer Opferrente zu rechnen – etwa von 1960er-/ 70er-Jahrgängen, die noch kurz vor Ende der DDR 1989 rechtsstaatswidrig inhaftiert worden waren. So gingen auch im Berichtszeitraum 2021 bei der Bezirksregierung Arnsberg vier Anträge von Personen ein, die erst seit Eintritt in die gesetzliche Rente zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehören.

³ Mit der Novellierung der nun entfristeten SED-Unrechtsbereinigungsgesetze vom 22. November 2019 war die SED-Opferrente um monatlich 30 Euro auf 330 Euro erhöht worden. Ebenso infolge der Novellierung wurden – dies nicht in Zuständigkeit der NRW-Bezirksregierungen – Ausgleichsleistungen nach dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz erhöht. Zudem wurde die Rehabilitation von Heimkindern in der DDR vereinfacht. Auch steht Opfern von Zersetzungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige Leistung in Höhe von 1.500 Euro zu. Darüber hinaus können anerkannt verfolgte Schülerinnen und Schüler Ausgleichsleistungen nach dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz erhalten.

Ebenso hatte die im Zuge der Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze 2019 beschlossene Absenkung der Mindesthaftzeit von 180 auf 90 Tage zu einem (einmaligen) Anstieg der Zahlfälle geführt: 2020 waren auch im Regierungsbezirk Arnsberg 14 Neuanträge auf diesen Sachverhalt zurückzuführen. Im Berichtszeitraum 2021 wurden jedoch bereits keine Neuanträge mehr infolge der Novellierung gestellt.

Insgesamt gingen im Berichtsjahr 2021 sechs Neuanträge ein. Bewilligt wurden vier Anträge. Den neuen Zahlfällen standen 23 Todesfälle gegenüber. Sieben Zahlfälle wurden aufgrund von Wohnortwechseln an andere Bundesländer abgegeben, zudem ein Fall an eine andere Bezirksregierung in NRW. Zwei Fälle wurden von anderen Bundesländern übernommen – davon einer in noch laufender Antragsbearbeitung.

Entwicklung des Antrags- und Auszahlungsvolumens seit 2016 (**Tabelle**):

Opferrente nach § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz Entwicklung 2016-2021, Regierungsbezirk Arnsberg

Haushaltsjahr	Neuanträge	Bewilligungen	Zahlfälle	Gesamtvolumen
2016	23	20	402	1.506.333,00 €
2017	16	11	401	1.456.047,00 €
2018	12	05	389	1.425.940,00 €
2019	19	12	382	1.421.342,00 €
2020	25	32	393	1.592.180,00 €
2021	06	04	369	1.521.104,88 €
2016-2021	101	84	389 (Jahresdurchschnitt)	8.922.946,88 €

Prüfung von Ausschließungsgründen nach §2 Abs. 1 HHG / §16 Abs. 2 StrRehaG

Zur obligatorischen Überprüfung möglicher Ausschließungsgründe gemäß § 2 Abs. 1 HHG bzw. § 16 Abs. 2 StrRehaG forderte die Bezirksregierung als zuständige Behörde für die Gewährung sozialer Ausgleichszahlungen bei Neuanträgen bisher beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) Informationen über die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller an. Nachdem zum 17. Juni 2021 die Verantwortung für die Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der ehemaligen DDR an das Bundesarchiv übergegangen ist⁴, wird die unverändert obligatorische Anfrage an die nun zuständige Stasi-Unterlagen-Behörde gerichtet.⁵

Ergeben sich daraus Ausschließungsgründe und wurden diese in der seinerzeitigen HHG-Entscheidung nach § 10 Abs. 4 HHG wegen fehlender Anhaltspunkte verneint, kann die damalige Ausstellungsbehörde die HHG-Bescheinigung zurücknehmen.

Im Berichtszeitraum 2020 war ein Antrag auf Gewährung einer SED-Opferrente von der Bezirksregierung abgelehnt worden, weil die ursprünglich vorliegende HHG-Bescheinigung des Antragstellers – nach begründetem Hinweis der Bezirksregierung – von der damaligen Ausstellungsbehörde zurückgenommen worden war.

Im Berichtszeitraum 2021 musste die Bezirksregierung in derselben Sache auch die Kapitalentschädigung zurückfordern, die vor gut zwei Jahrzehnten – in Unkenntnis der IM-Tätigkeit des Antragstellers – von der damals zuständigen Bewilligungsbehörde ausbezahlt worden war. Die erforderliche Rückerstattung der Kapitalentschädigung (inkl. Eingliederungshilfen) erfolgt im vorliegenden Fall nun nach außergerichtlicher Einigung und abgeschlossener Stundungsvereinbarung per Ratenzahlung.

4 Zeitgleich mit der Auflösung des Amtes des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BStU) zum 17. Juni 2021 wurde mit der Bürgerrechtlerin Evelyn Zupke die erste SED-Opferbeauftragte gewählt. Grundlage ist das ebenso zum 17. Juni in Kraft getretene Gesetz über die / den Bundesbeauftragte/n für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag (SED-Opferbeauftragtengesetz – OpfBG).

5 Auch nach der Verantwortungsübernahme für die Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der ehemaligen DDR durch das Bundesarchiv verblieben die Akten in Berlin und den östlichen Bundesländern. Auch das Recht auf Akteneinsicht für Betroffene, öffentliche Stellen und zur historischen Aufarbeitung blieb unverändert. Damit wurde der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 19. November 2020 umgesetzt, der die fortdauernde Anwendung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) für die Nutzung der Stasi-Unterlagen beinhaltet.



Weiterführende Informationen im Internet ⁶

Bundesministerium der Justiz

- Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet

www.gesetze-im-internet.de/strrehag/

Kompetenzzentrum für Integration (Dez. 36 / KfI) der Bezirksregierung Arnsberg

- Weiterführende Informationen zu Ausgleichszahlungen für SED-Opfer
- Antragsformulare & Einkommensfragebögen zum Download
- Hinweise zum vertraulichen Umgang mit persönlichen Daten

www.bra.nrw.de/-1785

Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

- Juristische Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit

www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/erinnern/opfer-und-betroffene/juristische-aufarbeitung

Stasi-Unterlagen-Archiv (im Bundesarchiv)

- Ersuchen öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen

www.stasi-unterlagen-archiv.de/akteneinsicht/oeffentliche-und-nicht-oeffentliche-stellen/

Die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag

- Übersicht über Beratungsangebote
- Dringende Handlungsbedarfe für Opfer der SED-Diktatur (Bericht 2021)

www.bundestag.de/sed-opferbeauftragte

⁶ Aufgeführte Internetadressen: Stand Januar 2022

**Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die**

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

Telefon 02931 82-0

Telefax 02931 82-2520

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

